

Vorlage-Nr.: **3069-2020/DaDi**  
 Aktenzeichen: 029-016

Fachbereich: 510 - Ausländerwesen  
 Beteiligungen: 230 - Finanz- und Rechnungswesen  
 240.2 - Recht  
 250 - Revision  
 L - Landrat

Produkt: **1.02.02.02 Ausländerangelegenheiten**  
**1.02.02.03 Verkehr**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Gebührensatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg für die Inanspruchnahme des Self-Service-Terminals**

### **Beschlussvorschlag:**

Die nachfolgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Self-Service-Terminals wird beschlossen.

### **Gebührensatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg für die Inanspruchnahme des Self-Service-Terminals**

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr.5 und 62 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.März 2005 (GVBl. I S. 183 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. S.201) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.247) hat der Kreistag Darmstadt-Dieburg am XX.XX.XXXX nachfolgende Gebührensatzung beschlossen:

### **Präambel**

Der Landkreis stellt für Bürgerinnen und Bürger einen sogenannten „Self-Service-Terminal“ zur Erfassung biometrischer Daten zur Verfügung. Für die Nutzung des Self-Service-Terminals soll insgesamt eine Gebühr von 5,- Euro erhoben werden.

## **§ 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand**

Zur Deckung der Kosten, die dem Landkreis Darmstadt-Dieburg durch die Nutzung des Self-Service-Terminals entstehen, erhebt der Landkreis Darmstadt-Dieburg eine Verwaltungsgebühr.

## **§ 2 Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin**

Jede natürliche Person, die den Self-Service-Terminal nutzt, hat diese Gebühr zu entrichten.

## **§ 3 Gebührenbemessung**

Für die einmalige Nutzung des Self-Service-Terminals wird eine pauschale Gebühr von 5,- Euro fällig. Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Verwaltungsgebühr der Bundesdruckerei in Höhe von 4,16 Euro, aus einer Betriebskostenpauschale in Höhe von 0,10 Euro und einer Personalkostenpauschale in Höhe von 0,74 Euro pro Nutzung.

## **§ 4 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr entsteht mit Nutzung des Self-Service-Terminals und ist sofort fällig.

## **§ 5 Zahlbarkeit**

Die Gebühr wird in bar oder mit EC-Karte gezahlt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Begründung:**

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg beabsichtigt die Anschaffung eines von der Bundesdruckerei zur Verfügung gestellten „Self-Service-Terminals“. Der Terminal ermöglicht u.a. die Aufnahme biometrischer Daten für die Beantragung von elektronischen Aufenthaltstitel, Ausweisdokumenten und Führerscheinen durch die Kundschaft selbst. Der Einsatz soll für die Bearbeitung der Vorsprachen im Fachbereich 510 „Ausländerwesen“ und im Fachbereich 730 „Verkehr“ erfolgen. Die Integration des Terminals in bestehende Geschäftsprozesse entlastet Mitarbeitende von zeitaufwendigen Routineaufgaben, so dass von einer personellen Entlastung auszugehen ist. Der „Self-Service-Terminal“ wird dem Landkreis Darmstadt-Dieburg als sogenanntes „Transaktionsmodell“ kostenfrei von der Bundesdruckerei zur Verfügung gestellt. Pro Nutzung führt der Landkreis Darmstadt-Dieburg eine Gebühr von 3,50 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, also insgesamt 4,16 Euro an die Bundesdruckerei ab. Ein Mindestumsatz von 480,- Euro/Monat ist erforderlich. Da allein der Fachbereich 510 – „Ausländerwesen“ im Jahr 2019 durchschnittlich 1800 elektronische Aufenthaltstitel pro Monat erteilt hat, ist davon auszugehen, dass der Mindestumsatz in jedem Fall erreicht wird. Dies setzt natürlich die reguläre Wiederaufnahme der Dienstgeschäfte nach Bewältigung der Corona-Krise voraus. Für die Nutzung des Self-Service-Terminals soll insgesamt eine Gebühr von 5,- Euro erhoben werden. Die Gebühr setzt sich aus der Nutzungsgebühr der Bundesdruckerei in Höhe von 4,16 Euro, einer Betriebskostenpauschale von 0,10 Euro pro Nutzung und einer Personalkostenpauschale von 0,74 Euro pro Nutzung zusammen. Die Personalkostenpauschale deckt den zu erwartenden Beratungsaufwand der Mitarbeitenden der Servicestelle ab. Von einer kostendeckenden Nutzung des „Self-Service-Terminals“ und einer deutlichen Verbesserung des kundenorientierten Serviceangebotes in den Fachbereichen 510 und 730 ist auszugehen.